

Präambel

Die Auftragsverarbeitung ist auch unter der DS-GVO weiterhin eine „privilegierte“ Form der Verarbeitung, für die der europäische Gesetzgeber vertragsrechtliche Anforderungen (Art. 28 DS-GVO) aufstellt. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen vertragsrechtlichen Gestaltung bleibt der Auftraggeber datenschutzrechtlich zwar verantwortlich, als "privilegiert" wird diese Form der Datenverarbeitung deswegen angesehen, weil es sich hierbei nicht um eine datenschutzrechtliche Übermittlung der Daten handelt und weder eine gesetzliche Erlaubnis noch eine Einwilligung durch die Betroffenen zur Verarbeitung der Daten durch einen externen Dienstleister (Auftragnehmer, in der DS-GVO als Auftragsverarbeiter bezeichnet) benötigt werden. Eine Auftragsverarbeitung kann nur stattfinden, wenn der Auftragnehmer ausschließlich auf Anweisung des Auftraggebers tätig wird und der Auftraggeber die Art und Weise festlegt, in welcher der Auftragnehmer die Daten bearbeitet. Basierend auf dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) haben die Parteien alles zu unterlassen, was den Vertragszweck und den Leistungserfolg beeinträchtigen oder gefährden könnte. Daraus ergeben sich insbesondere Obliegenheiten und Pflichten zur Mitwirkung und gegenseitigen Information, so dass sowohl Auftragnehmer als auch Auftraggeber dafür Sorge tragen müssen, dass ein AV-Vertrag abgeschlossen wird, wenn eine Auftragsverarbeitung vorliegt.

Vereinbarung gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

MC Arztsysteme Rheinland GmbH, vertreten durch den GF Herrn Davor Zepic

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftrag umfasst folgende Arbeiten: die technische Überwachung der EDV-Anlage

für folgende Zwecke:

Sicherstellung der Verfügbarkeit durch permanente Überwachung der Systemgesundheit folgender Komponenten: Festplatten, Raid-System, Prozessor, Speicher

Kontrolle der Datensicherung mittels automatischen Meldesystem bei Störungen

Erstellt von: Stefan Breitkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Davor Zepic
Erstellt am: 19.03.2018	Freigegeben am: 22.05.2018	Geprüft am: 22.05.2018
Version: 3	Seite 1 von 5	Letzte Änderung am: 22.05.2018

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Für die
 - Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung,
 - die Wahrung der Rechte der Betroffenen,
 - die datenschutzrechtliche Freigabe,
 - die Führung des Verfahrensverzeichnisses und
 - die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Datenschutzvorschriften

ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er wird dabei vom Auftragnehmer auf Verlangen unterstützt.

Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer die Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 EU-DSGVO, im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung einzuhalten. Diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

1. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

Erstellt von: Stefan Breilkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Davor Zepic
Erstellt am: 19.03.2018	Freigegeben am: 22.05.2018	Geprüft am: 22.05.2018
Version: 3	Seite 2 von 5	Letzte Änderung am: 22.05.2018

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers geheim zu halten und alle in §2 vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.
2. Die dabei im Einzelnen ergriffenen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen werden in einem Sicherheitskonzept (TOMs) festgelegt, das dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Dieses Sicherheitskonzept wird laufend überprüft und (dem technischen Fortschritt) angepasst.
3. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit dazu berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer gewährleistet das für die Durchführung der Kontrollen erforderliche Betretungsrecht, die Einsichtnahme in diesbezügliche Unterlagen, die Vorführung der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betrieblichen Abläufe und unterstützt das mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Personal hinsichtlich ihrer Tätigkeit.
4. Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal ein, das
 - über die Regelungen der Datenschutzgesetze sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt und geschult wurde und
 - über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben verfügt.
5. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke und bewahrt sie nicht länger auf, als es der Auftraggeber bestimmt.
6. Nach der Beendigung seiner diesbezüglichen Tätigkeit hat der Auftragnehmer alle Daten und überlassene Datenträger (einschließlich etwaig angefertigter Kopien) an den Auftraggeber heraus- bzw. zurückzugeben oder auf dessen Verlangen datenschutzgerecht zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt Aufträge an Subunternehmer zu vergeben. Bei der Einschaltung von Subunternehmen gelten für diese die gleichen Pflichten wie für den Auftragnehmer. Ein Vertrag mit einem Subunternehmer ist ebenfalls schriftlich zu fixieren und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
8. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei Prüfungen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde, schwer wiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei

Erstellt von: Stefan Breitkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Davor Zepic
Erstellt am: 19.03.2018	Freigegeben am: 22.05.2018	Geprüft am: 22.05.2018
Version: 3	Seite 3 von 5	Letzte Änderung am: 22.05.2018

Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

9. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich darüber, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis der Auftraggeber eine Entscheidung darüber getroffen hat.
10. Verlangt ein Dritter die Herausgabe bzw. Bekanntgabe von Daten, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, leitet der Auftragnehmer das diesbezügliche Begehren an den Auftraggeber weiter.

§ 4 Vertragsdauer und Vergütung

1. Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx und hat eine Grundlaufzeit von 12 Monaten. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar.
2. Der Auftraggeber ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung die vereinbarten Leistungen nach § 1 nicht ordnungsgemäß erbringt oder seine Pflichten nach § 3 verletzt.
3. Die monatliche Vergütung beträgt 25,00 Euro zzgl. gesetzlicher MWSt..
4. Die Abrechnung erfolgt per Rechnung am Jahresanfang.

§ 5 Nichterfüllung der Leistung

1. Bei Nichterfüllung der Auftragsleistung durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er nicht von seinem Kündigungsrecht nach § 4 Gebrauch macht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer ein anderes Dienstleistungsunternehmen zu beauftragen. Die dabei entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Kann der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung wegen höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Stromausfall nicht rechtzeitig erfüllen, so ist er von der Leistung frei. Die Beweislast hierfür obliegt jedoch dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadenersatz. Er hat jedoch das Recht, ein anderes Dienstleistungsunternehmen mit der Auftragsausführung zu beauftragen.

§ 6 Sonstiges

1. Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung, durch ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Alle Kundendaten sind in diesem Zusammenhang rechtzeitig vor Eintritt dieser Maßnahmen von den betroffenen DV-Komponenten zu entfernen.

Erstellt von: Stefan Breilkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Davor Zepic
Erstellt am: 19.03.2018	Freigegeben am: 22.05.2018	Geprüft am: 22.05.2018
Version: 3	Seite 4 von 5	Letzte Änderung am: 22.05.2018

2. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
4. Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftragnehmers

(Ort, Datum) (Unterschrift Auftraggeber)

(Ort, Datum) (Unterschrift Auftragnehmer)

Erstellt von: Stefan Bretkopf	Freigegeben von: Davor Zepic	Geprüft von: Davor Zepic
Erstellt am: 19.03.2018	Freigegeben am: 22.05.2018	Geprüft am: 22.05.2018
Version: 3	Seite 5 von 5	Letzte Änderung am: 22.05.2018